

# **Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Gebühren des Kontaktstudiums Energiewirtschaft am KIT**

## **Nichtamtliche Lesefassung vom 27. Juli 2015.**

Zugrunde liegen die Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Gebühren des Kontaktstudiums Energiewirtschaft am KIT vom 11. Juli 2014 und die Änderungssatzung vom 27. Juli 2015.

Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Lesefassung gegeben.

Maßgebend ist allein der Text der Amtlichen Bekanntmachung vom 11. Juli 2014 bzw. vom 27. Juli 2015 in der jeweils gültigen Fassung, zu finden unter

<http://www.sle.kit.edu/amtlicheBekanntmachungen.php>.

Aufgrund von §§ 3 Abs. 3, 10 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99 ff) und §§ 2 Abs. 2, 14 Landeshochschulgebührengesetz in der Fassung vom 5. Januar 2005 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 167 f), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 16. Juni 2014 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung am 27. Juli 2015 erklärt

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Das Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT) erhebt für das Kontaktstudium Energiewirtschaft am Zentrum für Mediales Lernen des KIT Gebühren nach dieser Satzung.

## **§ 2 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühr für das Kontaktstudium Energiewirtschaft beträgt 2.150 €.
- (2) Die Kosten für zusätzliche Arbeitsmittel und Nachschlagewerke, die nicht Bestandteil der Studienmaterialien sind, sowie Kosten für Telefon, Porto und Datenfernübertragung, Kosten für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung sind nicht in der Gebühr enthalten.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr ist innerhalb der auf dem Gebührenbescheid festgesetzten Frist zur Zahlung fällig. Wer die Gebühr nicht leistet, ist von der Kursteilnahme ausgeschlossen.

## **§ 4 Gebührenerstattung**

**(1)** Bei einem Rücktritt vor Beginn des Kontaktstudiums wird eine bereits bezahlte Kursgebühr erstattet, wenn eine schriftliche Rücktrittserklärung vor Beginn des Kontaktstudiums im Zentrum für Mediales Lernen des KIT eingegangen ist. Bereits erhaltene Kursunterlagen sind an das Zentrum für Mediales Lernen des KIT zurückzusenden.

**(2)** Die Gebühr ist auch bei vorzeitiger Beendigung des Kontaktstudiums in voller Höhe zu zahlen. Bei Gründen, welche die Kursteilnehmer nicht zu vertreten haben, erfolgt eine anteilige Erstattung der Gebühr; die Gründe müssen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.

**(3)** Bei einer Absage des Kontaktstudiums durch das Zentrum für Mediales Lernen des KIT werden bereits entrichtete Teilnahmegebühren zurückerstattet.

### **§ 5 Stundung/ Erlass**

**(1)** Das KIT kann die Gebühr für das Kontaktstudium gemäß § 21 LGebG stunden oder nach Lage des einzelnen Falles ganz oder teilweise entsprechend § 22 Abs. 2 LGebG erlassen, wenn deren Einziehung unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der Umstände des Einzelfalles eine unbillige Härte oder unzulässige Belastung bedeuten würde und deren Zahlung aus sonstigen Gründen unzumutbar wäre. Bei einer Änderung von Terminen, Durchführungsorten oder Referent/innen für einzelne Veranstaltungen durch das Zentrum für Mediales Lernen liegt kein Erlassgrund vor.

**(2)** Über die Stundung oder den Erlass entscheidet das Zentrum für Mediales Lernen des KIT auf Antrag. Die Anträge mitsamt geeigneten antragsbegründenden Unterlagen sind grundsätzlich mit der Anmeldung zu stellen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

*Karlsruhe, den 27. Juli 2015*

*Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka*

*(Präsident)*